



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 21. 05. 2019
C(2019) 3622 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 {COM(2018) 322 final} und zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa {COM(2018) 375 final}.

Die im Mai 2018 verabschiedeten Vorschläge sind Teil eines umfassenden Pakets ehrgeiziger Maßnahmen, die zur Steuerung der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 und zur Förderung des sozioökonomischen und territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union konzipiert wurden.

Die Europäische Kommission hat sich mit dem Bundesratsbeschluss 227/18 eingehend befasst und darauf ausführlich geantwortet. Sie begrüßt diese zusätzlichen Überlegungen des Bundesrates und insbesondere dessen ausdrückliche Unterstützung für den Ansatz der Kommission, notwendige Strukturreformen in den Mitgliedstaaten stärker über positive Anreize als über Sanktionen zu befördern.

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte den Bundesrat auf die nach Themen geordneten Anmerkungen im Anhang verweisen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Fragen durch die Erläuterungen im Anhang geklärt werden. Die Kommission ist überzeugt, dass ihre Vorschläge eine solide Grundlage für die anstehenden Verhandlungen darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

*Herrn Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrats
Leipziger Straße 3 - 4
10117 BERLIN*

*Corina Crețu
Mitglied der Kommission*

Anhang

Verfahren

Der Bundesrat zeigt sich darüber besorgt, dass mögliche Finanzierungsprioritäten der künftigen Programme zur Nutzung der kohäsionspolitischen Mittel der EU noch vor dem Abschluss der Verhandlungen über die endgültigen Rechtsgrundlagen für die Programmplanung der Finanzierung der Europäischen Union ermittelt wurden. Die Kommission möchte dem Bundesrat versichern, dass es in der Natur der traditionell langwierigen und komplexen Verhandlungen über Verordnungen der Europäischen Union liegt, dass die Arbeiten zu unterschiedlichen Fragen nicht einfach gestoppt werden können, sondern auf der Basis eines pragmatischen Ansatzes parallel durchgeführt werden müssen. Eben dieser Ansatz wird auch für die Ausarbeitung und Einführung der geplanten, aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bzw. des Europäischen Sozialfonds Plus zu finanzierenden Programme gelten. Dieser Prozess wird 2019 und 2020 stattfinden, zeitgleich wird noch über die zugrunde liegenden Verordnungen weiter verhandelt. Dabei werden immer mehr Programmelemente bestätigt und festgelegt, und nur auf diese Weise können wir einen Zeitverlust vermeiden und die unverzügliche Umsetzung im Jahr 2021 sicherstellen.

Zu den Überlegungen des Bundesrates zum Verfahren für die Ermittlung der Finanzierungsprioritäten und den Bedenken, wonach der Umfang der künftigen Finanzierung durch Anhang D eingeschränkt werden könnte, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass dieser Anhang darauf abzielt, den Dialog mit den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterstützen, und dass das Europäische Semester und die EU-Finanzierung für den Zeitraum 2021-2027 gemäß den Kommissionsvorschlägen für den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 stärker und wirksamer verknüpft worden sind. Aus diesem Grund wurde Anhang D auf der Basis des Investitionsbedarfs erstellt, der in den Länderberichten im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt worden war.

Es wird mehr Kohärenz zwischen der Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik und der Verwendung der EU-Mittel angestrebt. Zu diesem Zweck werden in den jeweiligen Länderberichten vorrangige Bereiche für öffentliche und private Investitionen in den Mitgliedstaaten ermittelt. Darin werden auch so weit wie möglich regionale Unterschiede und spezifische regionale Probleme berücksichtigt, sofern diese Anlass zu schweren Bedenken geben. Die Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland wurden am 27. Februar 2019 in Anhang D des Länderberichts Deutschland 2019 veröffentlicht. Darin wird erläutert, wie sich die länderspezifischen positiven Auswirkungen der kohäsionspolitischen Mittel auf die wirtschaftliche Entwicklung und Konvergenz nach Ansicht der Kommissionsdienststellen maximieren lassen. Zudem wird, wie der Bundesrat zu Recht festgestellt hat, ein Ausgangspunkt für den Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Planung dieser Mittel festgelegt.

Die Kommission organisierte am 25. März 2019 eine Veranstaltung in ihrer Vertretung in Berlin, bei der sie der Bundesregierung und den für die künftige Programmplanung zuständigen Länderbehörden die Investitionsleitlinien vorstellte. Ziel der Präsentation war es, Fragen zu klären und einen offenen und informellen Dialog anzustoßen.

Die Kommission bestätigt die Feststellung des Bundesrates, wonach die relevanten, an die Mitgliedstaaten gerichteten länderspezifischen Empfehlungen sowohl bei der Planung der Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik (zu Beginn des Programmplanungszeitraums und somit in den länderspezifischen Empfehlungen 2019) als auch im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (in den länderspezifischen Empfehlungen 2024) berücksichtigt werden sollen. Gestützt auf der in den entsprechenden Länderberichten vorgenommenen fundierten Analyse des Bedarfs (und der in den Mitgliedstaaten bestehenden regionalen Unterschiede) wird in den länderspezifischen Empfehlungen 2019 und 2024 besonders auf den Investitionsbedarf eingegangen werden.

Was die Konsultation der Mitgliedstaaten zum Inhalt von Anhang D und die kurze Frist für diesbezügliche Rückmeldungen betrifft, möchte die Kommission betonen, dass in Anhang D die Sichtweise der Kommission zu den Finanzierungsprioritäten für die EU-Strukturfonds für den Zeitraum nach 2020 in dem betreffenden Mitgliedstaat dargestellt wird. Diese Prioritäten wurden nach einer eingehenden Analyse des in den Länderberichten erläuterten Investitionsbedarfs festgelegt. Die nationalen Behörden wurden zu den analytischen Teilen der Länderberichte vor deren Veröffentlichung konsultiert, sodass jeder Mitgliedstaat Gelegenheit hatte, darauf zu reagieren. Darüber hinaus sorgte die Kommission durch Besuche auf fachlicher Ebene dafür, dass der Informationsstand über die Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, vertieft wird. Anders als diese Veranstaltungen zielte der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme erwähnte Konsultationszeitraum darauf ab, dass sachliche Lücken oder Fehler im Dokument noch vor dessen endgültiger Veröffentlichung beseitigt werden.

Hinsichtlich der Feststellung des Bundesrates zur Notwendigkeit, das Verfahren transparent und mit angemessenen Fristen auszugestalten, möchte die Kommission bestätigen, dass der Europäische Verhaltenskodex¹ gemäß dem Dachverordnungsvorschlag im Zeitraum 2021-2027 – auch in der Programmplanungsphase – weiter gelten wird. Mit dem Kodex werden die Ziele und Kriterien zur Unterstützung der Umsetzung des Grundsatzes der Partnerschaft festgelegt, zudem wird damit der Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert. In dem (am 11. März 2019) aktualisierten Fahrplan für das Europäische Semester² werden alle wichtigen Verfahrensetappen vorgestellt, sodass sich die Mitgliedstaaten entsprechend vorbereiten können.

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.

² Rat der Europäischen Union 12451/2/18 Rev_2.

Beteiligung auf regionaler Ebene

Wie der Bundesrat korrekt feststellt, wird die Wirksamkeit der Programme durch die Einbindung der regionalen Akteure in den Entscheidungsprozess gewährleistet. In der Tat kommt allen relevanten Akteuren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine maßgebliche Rolle hinsichtlich der Art und Weise zu, in der die kohäsionspolitischen Mittel in den Mitgliedstaaten und Regionen ausgegeben werden. Der Grundsatz der Partnerschaft wurde bereits für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 bekräftigt: So waren die regionalen, lokalen und städtischen Behörden, die Gewerkschaften, die Arbeitgeber, die Nichtregierungsorganisationen und andere zivilgesellschaftliche Gremien in alle Phasen der Planung, Durchführung und Überwachung der aus Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten Projekte einzubinden. Der Grundsatz der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance wird im vorgeschlagenen Rechtsrahmen für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2021-2027 weiter gestärkt und gilt auch während der Programmplanung.

Nationale Reformprogramme

Zu den Überlegungen des Bundesrates zum Inhalt der nationalen Reformprogramme weist die Kommission darauf hin, dass diese Strategiedokumente in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und deren nationalen Regelungen unterliegen. Gemäß den Leitlinien der Kommission sollten die nationalen Reformprogramme nicht nur der Analyse Rechnung tragen, die die Kommission hinsichtlich der größten makroökonomischen Herausforderungen (und – im Fall betroffener Länder – in Bezug auf die makroökonomischen Ungleichgewichte) vornimmt, sondern auch zukunftsorientiert sein und politische Initiativen zur Bewältigung dieser Herausforderungen und Ungleichgewichte vorschlagen. Die Kommission legt jedes Jahr Leitlinien zu Inhalt und Format der nationalen Reformprogramme vor. Das letzte derartige Dokument wurde als Anlage eines Schreibens an die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (einschließlich des Ständigen Vertreters Deutschlands) am 22. Oktober 2018 übermittelt.